

Geschäftsordnung

**für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises
Vorpommern-Greifswald vom 10.10.2011 mit eingearbeiteten
Änderungen nach Beschluss des Kreistages
vom 24.10.2011, 27.02.2012, 28.06.2012, 22.10.2012 und
03.12.2012**

Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Vorpommern-Greifswald

§ 1

Kreistag, Mitglieder des Kreistages

- (1) Die Pflichten und Rechte der Mitglieder des Kreistages bestimmen sich nach dieser Geschäftsordnung, soweit nicht die Kommunalverfassung oder die Hauptsatzung eine abschließende Regelung enthalten.
- (2) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Präsidenten des Kreistages mitzuteilen.
Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 2

Fraktionen und Zählgemeinschaften

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens vier Kreistagsmitgliedern.
- (2) Das Datum der Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden und der Mitglieder sowie die ladungsfähige Adresse sind dem Kreistagspräsidenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für einen Fraktionsausschluss oder Fraktionswechsel einzelner Mitglieder.
- (3) Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (4) Die Fraktionen können verlangen, dass eine Angelegenheit unter Angabe des Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung gesetzt wird und Beschlussvorlagen einbringen.
- (5) Die Fraktion hat das Recht, bei der Bildung der Ausschüsse entsprechend ihren Sitzanteilen berücksichtigt zu werden.
- (6) Die unter Absatz 4 aufgeführten Rechte sind unter Beachtung der Fristen des § 3 Abs. 2 schriftlich beim Kreistagspräsidenten einzureichen.
- (7) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwendet wird.
- (8) Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen und Einzelbewerbern ist ebenfalls unverzüglich dem Präsidenten des Kreistages anzuzeigen. Zählgemeinschaften zwischen verschiedenen Fraktionen sind unzulässig.

§ 3 Ladungsfristen

- (1) Der Kreistag tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch viermal im Jahr.
- (2) Die ordentliche Ladungsfrist beträgt 7 Tage, wobei in dringenden Fällen die Ladungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden kann.
Zur Gewährleistung einer gründlichen Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages sind Vorlagen und Anträge zu den Sitzungen des Kreistages bis spätestens 12 Tage vor dem Sitzungstermin beim Kreistagspräsidenten einzureichen.

§ 4 Form des Protokolls

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages und eines Ausschusses des Kreistages ist durch den Protokollführer ein Beschlussprotokoll zu erarbeiten.
Das Beschlussprotokoll soll enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Kreistages bzw. Mitglieder des Ausschusses.
 - b) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Sitzung.
 - c) die behandelten Tagesordnungspunkte.
 - d) die gestellten Anträge.
 - e) Vermerke über Mitteilungen des Landrates.
 - f) die in der Einwohnerfragestunde gestellten Anfragen von Einwohnern und die im Verlauf der Sitzung gestellten Anfragen von Mitgliedern des Kreistages bzw. Mitgliedern eines Ausschusses sowie die auf die Anfragen mündlich gegebenen Antworten.
 - g) die gefassten Beschlüsse sowie die Form und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen.
 - h) die Namen der Kreistagsmitglieder, die bei der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen waren.
 - i) Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung.
- (2) Jedes Mitglied des Kreistages kann beantragen, dass eine von ihm selbst abgegebene Äußerung im Beschlussprotokoll aufgenommen wird. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, wenn er vor Beginn der Ausführung gestellt wird.
- (3) Das Beschlussprotokoll über die Kreistagssitzung ist geschäftsführend vom Büro des Kreistages anzufertigen. Es ist vom Kreistagspräsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (4) Das Beschlussprotokoll wird allen Mitgliedern des Kreistages, dem Landrat, den Beigeordneten und den Fraktionsgeschäftsführern innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung übersandt.
Die in öffentlicher Sitzung des Kreistages gefassten Beschlüsse sind innerhalb 1 Woche nach der Kreistagssitzung in das Internet unter der Adresse kreis-vg.de einzustellen.

- (5) Die Mitglieder der Fachausschüsse und die Fraktionsgeschäftsführer erhalten das Protokoll innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung.
Anfragen aus Ausschuss-Sitzungen sind sofort an die fachlich zuständigen Bereiche weiterzuleiten.
- (6) Einsprüche und Änderungsanträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Beschlussprotokolls schriftlich an den Kreistagspräsidenten zu richten und dem nächsten Kreistag zur Entscheidung vorzulegen.
Wird den Einsprüchen oder Änderungsanträgen nicht entsprochen, ist das Mitglied des Kreistages berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung im Beschlussprotokoll zu verlangen.
- (7) Von jeder Sitzung des Kreistages wird eine Tonbandaufzeichnung gefertigt. Die Aufzeichnung ist bei Unstimmigkeiten über den Verlauf der Sitzung allen Mitgliedern des Kreistages zugänglich. Nach der Beschlussfassung über das Protokoll in der nächsten Sitzung ist die Aufzeichnung zu löschen.
- (8) Die Beschlussprotokolle der Sitzungen des Kreistages und der Fachausschüsse werden, soweit die Sitzungen öffentlich waren, nach der Beschlussfassung über die Protokolle in der jeweils nachfolgenden Sitzung öffentlich bekanntgegeben.

§ 5

Anfragen von Kreistagsmitgliedern

- (1) Anfragen, die an den Landrat in der Sitzung des Kreistages mündlich gestellt werden und nicht sofort von ihm oder durch einen von ihm Beauftragten beantwortet werden, sind innerhalb von 14 Tagen zu beantworten.
Die Fragen müssen kurz gefasst sein, sich auf konkrete Vorgänge beziehen und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Soweit eine schriftliche Beantwortung der Anfragen erfolgt, ist das Antwortschreiben dem Beschlussprotokoll der Sitzung als Anlage beizufügen.
- (2) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (3) Die Fraktionen oder fraktionslose Kreistagsmitglieder können über bestimmte Vorgänge in einer Kleinen Anfrage, die beim Präsidenten schriftlich einzureichen ist, vom Landrat und den Beigeordneten Auskunft verlangen. Der Landrat und die Beigeordneten beantworten die Anfrage schriftlich. Die Antwort soll innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Anfragen und Antworten werden allen Fraktionen und fraktionslosen Kreistagsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 6 Wahlverfahren bei Verhältniswahl

- (1) Bei Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wird das Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer durchgeführt.

$$\frac{\text{auf die Liste entfallenen Stimmzahlen}}{\text{abgegebene gültige Stimmen}} \quad \times \text{Mitgliederzahl im Ausschuss}$$

- (2) Bei der Sitzverteilung erhält jede Fraktion zunächst die vor dem Komma errechnete Zahl der Sitze.
- (3) Bleiben nach dieser Zuteilung noch weitere Sitze zu verteilen, werden die Fraktionen in der Reihenfolge der höchsten Zahl hinter dem Komma berücksichtigt. Bei gleichen Zahlen entscheidet das Los.

§ 7 Wahlen, Nachwahlen

- (1) Personalentscheidungen werden durch Wahlen getroffen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Bei Wahlen fungiert das Präsidium des Kreistages als Wahlvorstand.
- (3) Bei Wahlen wird, soweit nicht anders vorgeschrieben, durch Handzeichen oder auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes geheim durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.
- (4) Steht nur eine Person zur Wahl, so wird mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt. Stehen mehrere Personen zur Wahl, so ist bei geheimer Wahl der Name des Gewählten auf dem Stimmzettel deutlich anzugeben oder bei vorbereiteten Stimmzetteln anzukreuzen.
- (5) Gewählt ist, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, wer die meisten Stimmen erhält. Erreicht niemand eine gesetzlich vorgeschriebene qualifizierte Mehrheit, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Kreistagspräsident zieht.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Der Präsident setzt im Benehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest und beruft die Sitzung des Kreistages ein.
- (2) Der Präsident muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Kreistagsmitglied oder der Landrat beantragt. Dieser Antrag ist innerhalb der Fristen des § 3 Abs. 2 beim Kreistagspräsidenten-

ten einzureichen. Die Termine für die Sitzungen des Präsidiums des Kreistages werden mit dem Sitzungskalender bekannt gegeben.

Anträge, die erst nach diesem Termin vorliegen, sind Dringlichkeitsanträge. Über deren Behandlung wird in der Sitzung des Kreistages mit Mehrheit aller Kreistagsmitglieder entschieden.

Aus dem jeweiligen Antrag sollen der Antragsteller, die Thematik, der exakte Beschlussvorschlag und die Begründung hervorgehen.

Anträge, durch die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind. Darüber hinaus muss aus einem Dringlichkeitsantrag ersichtlich sein, warum die Angelegenheit so dringlich ist, dass sie nicht bis zur nächsten regulären Sitzung aufgeschoben werden kann, um Schaden vom Landkreis abzuwenden.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung sind der Bevölkerung durch Veröffentlichung nach Maßgabe der Hauptsatzung kundzutun.
Zur Information interessierter Bürgerinnen und Bürger werden die bis zum Termin nach § 3 dieser Geschäftsordnung vorliegenden öffentlichen Anträge und Beschlussvorlagen zeitgleich zur Veröffentlichung der Tagesordnung des Kreistages und der Ausschüsse auf der Internetseite des Landkreises bereitgestellt.
- (4) Die Beratung erfolgt in der durch die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge. Auf Vorschlag des Kreistagspräsidenten kann die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert werden, wenn kein Mitglied des Kreistages widerspricht. Im Übrigen kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (5) Der Kreistag kann einen Beratungsgegenstand mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung absetzen.

§ 9 Leitung der Sitzung

- (1) Der Kreistagspräsident eröffnet, leitet und schließt die Tagung, im Vertretungsfall ein Stellvertreter.
Im Übrigen gilt § 5 Abs. 4 Hauptsatzung entsprechend.
Sind der Kreistagspräsident und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter Vorsitz des ältesten Mitgliedes des Kreistages aus den Reihen des Kreistages einen anderen Tagungsleiter.
- (2) Der Kreistagspräsident ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Der Landrat bzw. der Antragsteller erhält zunächst das Wort.
- (3) Die Beigeordneten sind zu hören, wenn der Verhandlungsgegenstand das ihnen zugeordnete Sachgebiet betrifft.
- (4) Liegt keine Wortmeldung vor, so erklärt der Kreistagspräsident die Aussprache für geschlossen und eröffnet die Abstimmung.

§ 10 Tagungsverlauf

Der Tagungsverlauf wird in der Regel nach folgendem Rahmen durchgeführt:

- a) Eröffnung der Tagung.
- b) Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit.
- c) Bekanntgabe und Bestätigung der Tagesordnung.
- d) Bestätigung des Protokolls der vergangenen Tagung.
- e) Einwohnerfragestunde.
- f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände.
- g) Bericht des Landrates zur Lage und Mitteilungen des Landkreises.
- h) Anfragen der Kreistagsmitglieder.
- i) Beratung und Beschlussfassung über in nichtöffentlicher Tagung zu behandelnden Tagesordnungspunkten.
- j) Schließung der Sitzung.

§ 11 Redeordnung

- (1) Ein Mitglied des Kreistages darf nur das Wort ergreifen, wenn es ihm vom Kreistagspräsidenten erteilt wird. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.
- (2) Die Redner sprechen von den dafür bestimmten Saalmikrofonen oder vom Rednerpult aus.
- (3) Der Kreistagspräsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Mitgliedern des Kreistages gewünscht, entscheidet der Kreistagspräsident über die Reihenfolge.
- (4) Geladenen Gästen erteilt der Kreistagspräsident entsprechend der Sachlage das Wort. Ein geladener Gast darf nur zur Sache sprechen, zu der er geladen ist.
- (5) Der Kreistagspräsident kann zur Wahrnehmung seiner Befugnisse jederzeit das Wort nehmen. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst zur Sache sprechen, so gibt er die Leitung der Tagung für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Vertreter ab.

- (6) Dem Landrat und den Beigeordneten ist auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (7) Die Redezeit beträgt in der Regel bis zu 3 Minuten. Das Präsidium des Kreistages kann die Rededauer auf eine bestimmte Zeit verlängern.
- (8) Zu einem Tagesordnungspunkt darf ein Mitglied des Kreistages nur einmal sprechen, ausgenommen hiervon sind:
 - a) Richtigstellung offener Missverständnisse.
 - b) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen.
 - c) Anträge und Einwände zur Geschäftsordnung.Der Kreistagspräsident kann im Einzelfall zulassen, dass ein Mitglied des Kreistages mehrfach zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihe der Wortmeldungen unverzüglich erteilt werden. Eine Rede darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden. Mitglieder des Kreistages, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, machen dies durch das Heben beider Hände deutlich.
- (2) Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 5 Minuten dauern und nur das Verfahren betreffen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a) auf Beendigung der Aussprache,
 - b) auf Vertagung der Beratung,
 - c) auf Absetzung von der Tagesordnung und Überweisung an einen Ausschuss,
 - d) auf Unterbrechung der Tagung,
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) auf Verlängerung der Rededauer entsprechend § 11 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung,
 - g) auf Zulassung mehrmaligen Sprechens zu einer Angelegenheit,
 - h) auf Abschluss der Rednerliste.

§ 13

Anträge zur Tagesordnung

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung können zur Abstimmung Änderungs- und Zusatzanträge eingereicht werden. Änderungs- und Zusatzanträge sind in diesem Sinne nur solche Anträge, die den ursprünglichen Antrag einengen oder erweitern. Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

- (2) Änderungsvorschläge können mündlich gestellt werden.
- (3) Die Tagung muss unterbrochen werden, wenn eine Fraktion oder der Landrat dies verlangen.
- (4) Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste können nur von solchen Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung kann bei Widerspruch je ein Kreistagsmitglied für und gegen den Antrag sprechen.
- (5) Nach Annahme des Antrages auf Schluss der Aussprache oder auf Vertagung können nur noch Kreistagsmitglieder zur Klärung von Zweifelsfragen das Wort beanspruchen.
- (6) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, so erhalten nur noch die bereits auf der Rednerliste vermerkten Teilnehmer das Wort.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden vorbehaltlich einer anderen Regelung mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreistages gefasst.
- (2) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Beschlusses zu verlesen oder vorzutragen, soweit sie sich nicht aus der Sitzungsdrucksache ergibt.
- (3) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- oder Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem ursprünglichen Antrag am weitesten abweicht. Änderungs- und Ergänzungsanträge mit finanziellen Auswirkungen werden vorrangig behandelt. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung der Anträge der Präsident des Kreistages.
- (4) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreistages. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt abzustimmen.
- (5) Der Kreistagspräsident hat die zu beschließende Frage so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (6) Im Übrigen wird vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses das Wort zur Geschäftsordnung nicht erteilt.

§ 15 Form der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird durch Heben der Stimmkarten abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Präsident des Kreistages stellt

fest, ob die erforderliche Mehrheit erreicht ist. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Bei Satzungen und bei Wahlen stellt der Präsident des Kreistages die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten
- und gibt das Ergebnis bekannt.

- (2) Eine namentliche Abstimmung erfolgt auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder des Kreistages. Geheime Abstimmungen sind unzulässig.

§ 15 a Beschlusskontrolle

In den durch den Kreistag gefassten Beschlüssen ist festzulegen, durch welchen Ausschuss des Kreistages die Beschlusskontrolle zu erfolgen hat. Ist in dem Beschluss ein Zeitpunkt festgelegt, bis wann die Umsetzung zu erfolgen hat, so findet die Beschlusskontrolle in der diesem Zeitpunkt folgenden Sitzung des Ausschusses statt. Ist kein Umsetzungszeitpunkt festgelegt, erfolgt die Beschlusskontrolle in einer Sitzung des Ausschusses, die der Beschlussfassung folgt, aber frühestens einen Monat nach Beschlussfassung. Verzögerungen in der Umsetzung von Beschlüssen sind von der Verwaltung zu begründen.

§ 16 Datenschutz und Fraktionsgeschäftsführer

- (1) Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse und die Fraktionsgeschäftsführer, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen bzw. beruflichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.
Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen im Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Kreistag oder seinen Ausschüssen Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

- (3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn das Protokoll über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus dem Kreistag oder einen Ausschuss sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.
- (4) Fraktionsgeschäftsführer können an den nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Gremien als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen und Zugang zu den damit im Zusammenhang stehenden Schriftgut erhalten, wenn durch die jeweilige Fraktion gegenüber dem Büro des Kreistages die arbeitsvertragliche Verschwiegenheitspflicht durch Vorlage geeigneter Dokumente nachgewiesen wurde und ein Führungszeugnis ohne belastende Eintragung wegen vorsätzlicher Begehung einer Straftat vorliegt.
Im Einzelfall kann der Kreistag bzw. das Gremium des Kreistages die Teilnahme von Fraktionsgeschäftsführern ausschließen.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Kreistagspräsidenten unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Kreistages im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Verletzt ein Mitglied des Kreistages die Würde oder die Ordnung des Kreistages, so ruft der Kreistagspräsident ihn zur Ordnung. Nach dreimaligem Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Kreistagspräsident das Mitglied des Kreistages von der Sitzung ausschließen oder ihm das Rederecht entziehen. Auf diese Folge muss bereits beim zweiten Ordnungsruf hingewiesen werden.
- (3) Stört ein Kreistagsmitglied in besonders ungebührlicher Weise, z. B. durch beleidigende Äußerungen oder persönliche Angriffe den Gang der Sitzung, so kann der Kreistagspräsident den sofortigen Ausschluss aus der Sitzung verfügen.
- (4) Der Kreistagspräsident kann Zuhörer, die die Beratung durch Beifall oder Missbilligungsäußerungen oder in sonstiger Weise stören oder die Meinungsbildung zu beeinflussen versuchen, aus dem Sitzungssaal verweisen. Demonstrationen und Willensbekundungen durch Transparente u. ä. sind nicht gestattet.
- (5) Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe, so kann der Kreistagspräsident die Sitzung für höchstens 15 Minuten unterbrechen, indem er seinen Platz verlässt, ohne den Vorsitz seinem Stellvertreter übertragen zu haben.
- (6) Entsteht unter den Zuhörern eine störende Unruhe, kann der Kreistagspräsident nach vorheriger Ermahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

- (7) Hat der Kreistagspräsident zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung einschließlich der Gründe mit.

§ 18

Verfahren in ständigen Ausschüssen

- (1) Die ständigen Ausschüsse treten zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch viermal im Jahr.
Das Büro des Kreistages unterbreitet einen Vorschlag für die Beratungstermine im Folgejahr. Diese Beratungstermine sind spätestens bis zum 01.11. für das Folgejahr aufzustellen.
- (2) Die ordentliche Ladungsfrist für die ständigen Ausschüsse beträgt 5 Tage. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.
- (3) Die Ladung ist mit den Sitzungsunterlagen den Ausschussmitgliedern zuzusenden. Den Stellvertretern wird die Ladung mit dem Beschlussprotokoll der vorhergehenden Sitzung übergeben.
- (4) Über jede Ausschusssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Es ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Ausschusssitzung zu versenden. Änderungen zum Protokoll können in der Folgesitzung beantragt werden. Für das Protokoll ist § 4 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 7 dieser Geschäftsordnung analog anzuwenden. Es ist vom fachlich zuständigen Bereich anzufertigen und vom Ausschussvorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.
- (5) Im Übrigen sind für die gemäß Hauptsatzung gebildeten ständigen Ausschüsse der § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 Satz 2, § 5, § 8 Abs. 1, Abs. 3 bis 4, § 9 dieser Geschäftsordnung analog anzuwenden.

§ 19

Sprachform

Die gewählten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 20

Aushändigung

Jedes Mitglied des Kreistages erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Kreistag in Kraft.